Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 6

Artikel: Die Einbürgerung der Ausländer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

11. Jahrgang. | 1. März 1914. | **Nr. 6.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Einbürgerung der Ausländer.

Im 27. Jahrgang (1913) des Politischen Jahrbuches der Eidgenossenschaft findet sich an erster Stelle eine tiefgründige, erschöpfende Abhandlung über diese wichtige Frage aus der Feder des Herausgebers, Herrn Prof. Dr. Burckhardt in Bern.

Nach einem 1. Abschnitt über Ursachen und Wirkungen der Überfremdung handelt ein zweiter von den Mitteln gegen dieselbe. Das einfachste Mittel wäre, den Ausländern die Niederlassung zu versagen oder zu erschweren, sei es durch direkte Beschränkung des Niederlassungsrechtes oder durch indirekte Erschwerung der Ausübung dieses Rechtes mittelst fiskalischer Vorschriften. Daß dies nicht angeht, liegt auf der Hand; dagegen kann man das geltende Einbürgerungsrecht abändern, indem man entweder die freiwillige Einbürgerung erleichtert oder die Zwangseinbürgerung einführt. In Basel haben von den Ausländern, denen die Einbürgerung unentgeltlich angeboten wurde, sie jeweilen etwa ⅓ angenommen; wenn also alle Kantone unter denselben Voraussetzungen den seit 15 Jahren angesiedelten Ausländern einen Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme gegeben und weiteren Kategorien die Aufnahme finanziell erleichtert hätten, so wäre der Prozentsatz nicht auf 15,1 % gestiegen; dazu müßten sie aber vom Bund gezwungen werden, und eine solche Maßregel dürfte auf ebensoviel Widerstand stoßen, wie die Zwangseinbürgerung, ohne zum gewünschten Ziel zu führen; dazu führt nur die Bestimmung, daß gewisse Kategorien von Ausländern von Gesetzes wegen und ohne Rücksicht auf ihren Willen als Schweizerbürger erklärt werden, und es fragt sich bloß, ob dieser Grundsatz von Bundes wegen für alle Kantone verbindlich aufzustellen oder ob nicht bloß den Kantonen das Recht zur Einführung der Zwangseinbürgerung einzuräumen sei; referendumspolitische Rücksichten scheinen das letztere zu empfehlen, aber das erstere verdient doch den Vorzug, denn die Einbürgerung der Fremden ist eine nationale Angelegenheit; das ganze Land

ist an der Wiederherstellung eines normalen Verhältnisses zwischen In- und Ausländern interessiert, und wenn man auf die Kantone abstellt, so ist es sehr fraglich, ob auch nur alle der meistbedrohten die Zwangseinbürgerung beschließen würden. (Wenn man daran zweifelt, so müßte allerdings deren Annahme durch das gesamte Schweizervolk noch viel fraglicher erscheinen. St.) Die Zwangseinbürgerung durch die Kantone ist ein Notbehelf, mit dem man sich vielleicht begnügen muß, wenn die Gesamtaktion mißlingt, den man aber vorerst gar nicht ins Auge fassen sollte.

Welche Ausländer sind nun zwangsweise einzubürgern? Die Voraussetzungen des gesetzlichen Erwerbs des Bürgerrechtes müssen so gewählt werden, daß sie die am innigsten mit unserer Bevölkerung verbundenen Elemente erfassen, daß sie uns genug neue Bürger zuführen und daß sie leicht feststellbar sind.

Auf die Geburt in der Schweiz abzustellen, hat den Vorteil, daß das Kind von Geburt an Schweizerbürger ist und nicht erst nachträglich durch ein fremdes Bürgerrecht ergriffen wird. Aber dieser Umstand kann ganz zufällig sein und es müssen deshalb noch andere Momente hinzukommen, welche auf eine dauernde Verbindung mit unserm Lande schließen lassen. Zunächst der Wohnsitz der Eltern in der Schweiz zur Zeit der Geburt und nicht bloß die vorübergehende Anwesenheit der Mutter, aber auch das genügt noch nicht; in Anlehnung an Art. 5 des geltenden Gesetzes sind auch die in der Schweiz geborenen Kinder, deren Mutter vor der Verheiratung Schweizerin war, zu Schweizerbürgern zu machen. Wenn man auf den Geburtsort abstellt, so muß man allerdings damit rechnen, daß Kinder derselben Familie je nach der Geburt zum Teil Ausländer und zum Teil Inländer sind, und diese Verschiedenheit der Nationalität der Kinder wird sich namentlich im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit fühlbar machen, doch nur während beschränkter Zeit; wenn einmal die Kinder selbständig geworden sind, hat es weniger auf sich, daß sie verschiedenen Staaten angehören. Ferner hat die Neunerkommission vorgeschlagen, auch diejenigen ausländischen Kinder einzubürgern, deren Vater oder Mutter schon in der Schweiz geboren worden waren. Dieses Kriterium hat den Vorteil leichter Nachweisbarkeit, aber anderseits den Nachteil einer gewissen Zufälligkeit. Die Fälle, wo die Mutter in der Schweiz geboren ist, werden in der Hauptsache mit denjenigen zusammentreffen, wo sie Schweizerin war. Es wird genügen, wenn man bloß den Geburtsort des Vaters berücksichtigt, nicht auch den der Mutter, bei dieser aber auf die Heimatangehörigkeit vor der Ehe abstellt. Endlich hat die Neunerkommission, wiederum in Anlehnung an Art. 5 des Bundesgesetzes, vorgeschlagen, als Schweizerbürger zu erklären die Kinder von ausländischen Eltern, die (d. h. wohl beide) zur Zeit der Geburt 5, 10 oder 15 Jahre in der Schweiz domiziliert waren. Diese Kategorie von Einbürgerungen erscheint dem Verfasser am bedenklichsten, weil Kinder solcher Eltern verschiedene Nationalitäten erhalten, weil es in gewissen Fällen als hart empfunden werden kann, wenn Kinder von Ausländern, die vielleicht von vorneherein nur für beschränkte Zeit in die Schweiz gekommen sind, von Gesetzes wegen Schweizer sein sollen, und weil endlich das Kriterium des 5-, 10- und 15jährigen Wohnsitzes der Eltern vor der Geburt der Kinder nicht so leicht festzustellen ist, wie die Geburt. Doch lassen sich auch diese Schwierigkeiten heben und so gelangt der Verfasser zu folgenden Vorschlägen:

„I. Von Gesetzes wegen und ohne Möglichkeit der Ausschlagung sind Schweizerbürger:

1. alle in der Schweiz geborenen Kinder ausländischer, in der Schweiz wohnhafter Eltern, sofern die Mutter von Geburt oder infolge einer früheren Ehe Schweizerin war;

2. in der Schweiz von ausländischen Eltern geborene Kinder, deren Vater ebenfalls in der Schweiz geboren ist;

3. in der Schweiz geborene Kinder, deren Vater ununterbrochen 10 Jahre vor der Geburt des Kindes in der Schweiz gewohnt hat.

II. Es können die unentgeltliche Aufnahme in das Bürgerrecht ihrer Wohnsitzgemeinde verlangen, sofern sie innert bestimmter Zeit weder bestraft, noch unterstützt, noch zahlungsunfähig erklärt worden, noch übel beleumdet sind:

1. Ausländer, die in der Schweiz geboren sind und seit 5 Jahren in einer schweizerischen Gemeinde wohnen; für Minderjährige kann das Begehren durch ihre gesetzlichen Vertreter gestellt werden;

2. Ausländer, die im Ausland geboren sind, aber seit 10 (oder 15) Jahren in einer schweizerischen Gemeinde wohnen;

3. ausländische Ehemänner, die eine Schweizerin geheiratet haben und seit 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnen (seien sie im Auslande oder in der Schweiz geboren).

In allen drei Fällen erstreckt sich die Einbürgerung auf die Ehefrau und die unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder.

III. Andern Ausländern kann die Naturalisation auf bisherige Weise gewährt werden, aber mit der Einschränkung, daß der Bewerber das Gemeindebürgerrecht der Wohnsitzgemeinde erwerben muß."

Ein 3. Abschnitt handelt von der Durchführung der Einbürgerung und ihren Folgen. Bei der Durchführung müssen mancherlei bestehende Interessen geschont werden, und es kommen hier vornehmlich die Armenunterstützung und die Anteilnahme an den Burgergütern in Betracht.

Wenn man sich fragt, welchem Kanton und welchem Gemeindeverband der neue Bürger zuzuteilen sei, so wird man antworten: dem Wohnort zur Zeit der Einbürgerung resp. der Geburt; man kann sich aber angesichts des zu gewärtigenden Widerstandes auch fragen, ob man den neuen Staatsbürgern überhaupt einen Heimatkanton und eine Heimatgemeinde zuweisen müsse, ob es nicht genüge, sie zu Schweizerbürgern zu machen und ihnen in jedem Kanton die Rechte zu geben, die kantonsfremden Schweizerbürgern überhaupt zukommen, wobei es sich dann nur noch darum handeln würde, ihnen den Anspruch auf Unterstützung zu verschaffen, den der Bund zu übernehmen hätte; er würde sie zu einem besonderen Verbande vereinigen, ähnlich wie der Kanton Bern im 18. Jahrhundert die geduldeten, keiner Gemeinde angehörenden Berner zur sogen. Landsaßenkorporation vereinigte; sie hätten bloß das sogen. Indigenat, aber kein Heimatrecht im herkömmlichen Sinne.

Sie würden sich wohl deswegen im gesellschaftlichen Leben nicht zurückgesetzt fühlen, da sie ja die nämlichen politischen Rechte hätten, wie andere Schweizer; aber die ihnen zugewiesene scheinbare Sonderstellung würde es den ausländischen Heimatstaaten ermöglichen, mit einem Schein von Berechtigung gegen diese Neuordnung Einsprache zu erheben, und entscheidend ist die Frage, ob sich das eidgen. Indigenat auf dem Boden unserer innern Verwaltung durchführen ließe. Der Bund müßte den Teilhabern dieses Indigenates Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle und ein unentziehbares Recht auf Niederlassung verschaffen.

Hinsichtlich der Armenunterstützung müßte ein Armengut angelegt und durch Zuschüsse des Bundes, vielleicht auch der Mitglieder selbst, geäufnet werden, aber die Ausübung der armenpflegerischen Funktionen würde einen weitverzweigten Verwaltungsapparat erfordern; würde der Bund hiefür nicht

besondere eigene Organe schaffen, sondern sich der bestehenden Armenbehörden und -anstalten bedienen, so müßte er bezahlen, was andere ausgeben — (mit der großen Kelle. St.) —; es ist darum richtiger, die Neubürger in Wohnsitzkanton und -gemeinde einzubürgern und die mit der Unterstützungspflicht belasteten Gemeinwesen zu entschädigen. Will man den Bund, abgesehen von einer erstmaligen Einlage ins Armengut nicht dauernd für den Ausfall der Verwaltung haften lassen, und will man auch die Kantone und Gemeinden nicht damit belasten, so muß man der Korporation der Neubürger ein Besteuerungsrecht gegenüber ihren Mitgliedern geben, und zwar müßte die Steuer einheitlich durch eidg. Recht geregelt, aber wiederum durch kantonale Organe erhoben werden, was mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Nimmt man aber der Körperschaft der Neubürger jedes Risiko ab, so genießen sie und ihre Nachkommen das Privilegium der Armensteuerfreiheit, während ihre Miteidgenossen derselben Wohngemeinde vielleicht schwer an ihren Armenlasten zu tragen hätten. Endlich wäre zu entscheiden, ob die Neubürger der ganzen Schweiz zu einer Körperschaft mit gemeinschaftlichem Vermögen und Risiko vereinigt oder in mehrere geteilt werden sollten; im ersteren Falle haben die einzelnen Angehörigen und die mit der Armenpflege betrauten lokalen Behörden zu wenig Interesse, mit den Armengeldern sparsam umzugehen, im letztern Falle riskiert man, die Unterstützungslasten ungleich zu verteilen. Die Bildung einer oder mehrerer solcher Unterstützungsgemeinden — bloße Kassengemeinschaften, aber nicht lebendige Gemeinwesen — könnte nur ein momentanes Auskunftsmittel, aber nicht eine definitive befriedigende Ordnung sein.

Hinsichtlich des Niederlassungsrechtes wäre zu entscheiden, ob der Neubürger überall, wo er sich niedergelassen hat oder niederlassen will, geduldet werden muß, oder ob ihm die Niederlassung verweigert oder entzogen werden kann, wenn die gewöhnlichen Voraussetzungen hiezu vorliegen. Wenn nein, so schafft man eine stoßende Ungleichheit zu seinen Gunsten, wenn ja, so muß man eine Gemeinde bezeichnen, die verpflichtet ist, ihn aufzunehmen.

Es ist also praktischer, wenn jedem neuen Schweizerbürger ein Heimatkanton und eine Heimatgemeinde zugewiesen wird, wobei sich die Frage erhebt, ob die Neubürger alle Vorteile des Bürgerrechts genießen, insbesondere, ob sie Anteil am Genuß und an der Verwaltung des Bürgergutes haben sollen, was als ausgeschlossen betrachtet werden muß; sie würden dadurch freilich gegenüber den Altbürgern derselben Gemeinde etwas zurückgesetzt, aber schließlich nicht schlechter gestellt, als mancher andere Schweizerbürger, der auch keinen Bürgernutzen hat, weil er ortsabwesend oder seine Heimatgemeinde zu arm ist. St.

(Schluß folgt.)

Unentgeltliche Wiedereinbürgerung und Bürgernutzen.

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe kann der Bundesrat, nach Anhörung des Heimatkantons, die unentgeltliche Wiederaufnahme einer Witwe, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, in das frühere Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen, insofern eine solche Witwe binnen zehn Jahren nach Auflösung ihrer Ehe ihre Wiedereinbürgerung verlangt. Im allgemeinen hat der Bundesrat von dieser Kompetenz einen eher extensiven Gebrauch gemacht und hat in vielen Fällen gegen den Willen der interessierten Gemeinden und Kantone den Wiedereinbürgerungsgesuchen solcher